

SYNOPTISCHE DARSTELLUNG DER VORGESCHLAGENEN GESETZESÄNDERUNGEN**Geltendes Recht****Revisionsvorschlag***Änderungen kursiv***Kommentar**

<p>Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) Vom 3. Juni 1999</p> <p>§ 5 Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts, Dreierkammer, Präsidium ² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: (....) ³ Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt:</p> <p>b. Beschwerden gegen abgewiesene Haftentlassungsgesuche, die nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens gestellt wurden (§ 85 Absätze 2 und 3);</p> <p>b. Beschwerden gegen Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 210 Absatz 1).</p> <p>§ 6 Verfahrensgericht in Strafsachen ³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:</p>	<p>Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO) Änderung vom</p> <p>§ 5 Absatz 2 Buchstabe g sowie Absatz 3 ² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: <i>g. Beschwerden gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF (§ 102a Buchstabe c).</i> ³ <i>Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Strafgerichtspräsidiums im Verfahren auf Privatklage (§ 210 Absatz 1).</i></p> <p>§ 6 Absatz 3 Buchstaben a und c ³ Das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen ist insbesondere zuständig für:</p>	<p>Neue Zuständigkeit aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1).</p> <p>Weil erstinstanzliche Haftentlassungen bzw. deren Verweigerung nicht mehr vom VGS (sondern Staatsanwaltschaft/BUR) erlassen wird, können Beschwerden dagegen (alt Abs. 3 lit. b) neu als Präsidialkompetenz des Verfahrensgerichts in Strafsachen in § 6, s. unten, zugeordnet werden.</p>
--	--	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>a.</p> <p>c. die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Beschlagnahme von Sendungen und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (§ 103 Absatz 2);</p> <p>§ 26 Verfahrensleitung, Zuständigkeit für Zwangsmassnahmen ² Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 77-89 ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;</p> <p>§ 28 Zustellungen ³ (...).</p> <p>§ 30 Umfang der Verfahrenskosten ³ Der Regierungsrat regelt die im Strafverfahren zu erhebenden Kosten und Gebühren.</p>	<p>a. die Beurteilung von Beschwerden gegen Haftbefehle <i>des Statthalteramts</i> (§ 81 Absatz 3) sowie von Beschwerden gegen <i>durch das Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt abgewiesene Haftentlassungsgesuche</i> (§ 85 Absätze 3 und 4);</p> <p>c. die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, der Beschlagnahme von Sendungen und des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte (§§ 102a f.);</p> <p>§ 26 Absatz 2 Einleitungssatz ² Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 77–81 und 86–89 ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;</p> <p>§ 28 Absatz 3 zweiter Satz ³ (...). <i>Bezeichnen Parteien nach § 14 Buchstabe b oder c mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland kein solches Rechtsdomizil, können Zustellungen rechtsgültig mit normaler Post erfolgen.</i></p> <p>§ 30 Absatz 3 aufgehoben</p>	<p>Bisher in § 5 (Dreierkammer), neu Präsidialkompetenz. Aufgrund der neuen Zuständigkeit von Staatsanwaltschaft / BUR zur Abweisung von Haftentlassungsgesuchen müssen auch diese im Zusammenhang mit der Beschwerdezuständigkeit genannt werden.</p> <p>Redaktionelle Anpassung des Verweises.</p> <p>Ausschreibung und Haftentlassung sind keine Zwangsmassnahmen => präzisere Formulierung des Verweises.</p> <p>Neue Bestimmung für einfachere Zustellungen an Opfer oder Zivilpartei im Ausland.</p> <p>Aufzuheben, weil gemäss § 52 Abs. 4 GOG nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Kantonsgericht diesen Gebührentarif (SGS</p>
--	---	---

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 31 Kostenpflicht</p>	<p>§ 31 Absatz 5</p>	<p>170.31) erlässt.</p>
<p>§ 33 Voraussetzungen, Zuständigkeit, Frist</p>	<p><i>⁵ Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss auch für Beschwerdeverfahren, über die ausserhalb der Hauptsache selbständig entschieden wird.</i></p>	<p>Bisher gab es keine eigene Kostenregelung für "eigenständige" Beschwerdeverfahren.</p>
<p>§ 39 Ausschluss von der Teilnahme</p>	<p>§ 33 Absatz 5</p> <p><i>⁵ Die bei Verfahren nach § 31 Absatz 5 anfallenden Kosten für anwaltliche Vertretung sowie für anderweitige Nachteile können in dem Masse den Parteien zugesprochen werden, als sie mit ihren Anträgen obsiegen. Die Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.</i></p> <p>§ 39 Absatz 4</p> <p><i>⁴ Sofern die Mitteilung des Ausschlusses Gefahren für den Untersuchungszweck, das Opfer oder andere Verfahrensbeteiligte oder die öffentliche Ordnung hervorruft, können die Mitteilung sowie die Vorkehren nach Absatz 3 auch nachträglich erfolgen. Beides ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Gefahr ausreichend gebannt erscheint.</i></p>	<p>Auch hier wird die Kostenregelung für "eigenständige" Beschwerdeverfahren ergänzt.</p>
<p>§ 54 Zeugnisverweigerungsrecht</p> <p>¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:</p> <p>a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweigerungs-</p>	<p>§ 54 Absatz 1 Buchstaben a, b und h</p> <p>¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:</p> <p>a. Personen, die mit der angeschuldigten Person verheiratet <i>oder verschwägert</i> sind oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben; nach Auflösung einer solchen Verbindung beschränkt sich das Zeugnisverweige-</p>	<p>Es gibt Fälle, in welchen die angeschuldigte Person nicht erst durch die Teilanhme an, sondern bereits durch die Mitteilung von Beweismassnahmen Gefahrenpotential birgt; daher muss auch die Mitteilung solcher Massnahmen verzögert erfolgen können. Selbstverständlich muss die Mitteilung nachgeholt werden, wenn die Gefahr als ausreichend gebannt erscheint.</p> <p>Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, ist der Loyalitätskonflikt oft wesentlich ausgeprägter und dauerhafter als bei kinderlosen Beziehungen, deshalb wird das Zeugnisverweigerungsrecht in diesen Fällen ausge-</p>

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht	Revisionsvorschlag	Kommentar
<p>recht auf Vorgänge vor der Auflösung; der Auflösung;</p> <p>b. die Verwandten der angeschuldigten Person in gerader Linie, ihre Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder;</p> <p>§ 78 Verhältnismässigkeit ² Unverhältnismässig ist die Untersuchungshaft insbesondere, wenn:</p> <p>b. sie die Hälfte einer zu erwartenden unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe oder einen Drittel einer zu erwartenden bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe erreicht hat</p> <p>§ 79 Ersatzmassnahmen ¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen.</p>	<p>rungsrecht <i>dieser Personen, sofern sie keine gemeinsamen Kinder haben</i>, auf Vorgänge vor der Auflösung;</p> <p>b. die Verwandten der angeschuldigten Person in gerader Linie, ihre Geschwister, (...), Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder sowie Pflegeeltern und Pflegekinder;</p> <p><i>h. der Vormund oder die Vormundin der angeschuldigten Person, sofern sie über Geheimnisse auszusagen hätten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung anvertraut worden sind.</i></p> <p>§ 78 Absatz 2 Buchstabe b ² Unverhältnismässig ist die Untersuchungshaft insbesondere, wenn:</p> <p>b. <i>sie die Dauer einer zu erwartenden Freiheitsstrafe erreicht.</i></p> <p>§ 79 Absatz 1 ¹ Anstelle von Untersuchungshaft kann die zuständige Behörde geeignete Ersatzmassnahmen anordnen. <i>Die Staatsanwaltschaft und das Besondere Untersuchungsrichteramt können Ersatzmassnahmen nur im Zusammenhang mit einer Haftentlassung nach § 85 anordnen.</i></p>	<p>dehnt.</p> <p>Die Ausdehnung auf SchwägerInnen wurde allgemein als zu weit angesehen, weshalb sie hier gestrichen wird.</p> <p>Obwohl ihr Zeugnisverweigerungsrecht ausser Frage steht, nennt die geltende StPO die privaten Vormunde nicht ausdrücklich als zeugnisverweigerungsberechtigte Personen. Im Interesse der Klarheit soll dies neu in einem zusätzlichen Buchstabe h festgeschrieben werden.</p> <p>Die Beschränkung der Untersuchungshaft auf die Hälfte der zu erwartenden Strafe wurde allgemein als zu kurz kritisiert; sie wird deshalb auf die bundesgerichtlich zulässige Grenze (Dauer der zu erwartenden Strafe) angehoben.</p> <p>Ersatzmassnahmen sind auch freiheitsbeschränkende Zwangsmittel und müssen deshalb richterlich festgesetzt werden; wenn sie allerdings anstelle einer (richterlich festgesetzten bzw. bestätigten) Untersuchungshaft treten, nimmt der Grad der freiheitsbeschrän-</p>

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 81 Haftbefehl, Beschwerde ³ Gegen den Haftbefehl kann die angeschuldigte Person innert 3 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 3-5 sinngemäss anwendbar.</p> <p>§ 84 Durchführung der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, Benachrichtigung der Familie ² Die zuständige Behörde informiert die Familie oder eine andere nahestehende Person über die vorläufige Festnahme oder die Verhaftung, sofern dies möglich und die vorläufig festgenommene oder verhaftete Person damit einverstanden ist und der Untersuchungszweck es nicht verbietet.</p>	<p>§ 81 Absätze 3 und 4 ³ Gegen den Haftbefehl <i>des Statthalteramts</i> kann die angeschuldigte Person innert 3 <i>Arbeitstagen</i> seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. <i>Haftbefehle von Gerichtspräsidien sind nicht anfechtbar.</i></p> <p>⁴ <i>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren ist § 85 Absätze 5 ff. sinngemäss anwendbar. In der Stellungnahme zur Beschwerde kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.</i></p> <p>§ 84 Durchführung der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung, Benachrichtigung der Familie und der Opfer ² Die zuständige Behörde informiert (...), sofern dies möglich <i>ist und der Untersuchungszweck es nicht verbietet, über die vorläufige Festnahme oder die Verhaftung, die Haftverlängerung, die Haftentlassung sowie die Verlegung nach § 89:</i></p> <p><i>a. die Familie oder eine andere nahestehende Person, sofern die vorläufig festgenommene oder verhaftete Person damit einverstanden ist,</i></p>	<p>kung naturgemäss ab, also kann diesfalls auch eine nichtrichterliche Behörde solche anordnen</p> <p>Klärung (ohne Änderung gegenüber der geltenden StPO), dass Haftentscheide von Gerichtspräsidien kantonal letztinstanzlich sind.</p> <p>Neuer Absatz 4 mit Teilen aus dem bisherigen Absatz 2 (zur besseren Lesbarkeit/Systematik); gleichzeitig wird hier präzisiert, dass aus Gründen der Verfahrensökonomie in Haftbeschwerdeverfahren gleichzeitig um Haftverlängerung nachgesucht werden kann.</p> <p>Einerseits eine präzisere Formulierung einer allfälligen Information Dritter über eine Verhaftung, Freilassung etc., andererseits Ausdehnung dieser Information auf das Opfer (sofern dieses nicht verzichtet).</p>
--	---	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 85 Haftentlassungsgesuch, Beschwerde ¹ Die verhaftete Person kann jederzeit bei der gemäss § 26 zuständigen Behörde schriftlich das Gesuch um Haftentlassung stellen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden. ² Gegen die Abweisung des Gesuchs kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Beschwerde ist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Diese erstellt Kopien der haftrelevanten Akten und leitet sie mit der Beschwerde und einer kurzen Stellungnahme umgehend, spätestens aber innert 3 Tagen, an die gemäss §§ 5 oder 6 für die Beurteilung der Beschwerde zuständige Instanz weiter. In der Stellungnahme kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden. ⁴ Das zuständige Präsidium kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Behörde, die das Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat, kann auf Antrag von der Teilnahme dispensiert werden.</p>	<p><i>b. das oder die Opfer.</i></p> <p>§ 85 Haftentlassungsgesuch, Beschwerde ¹ Die verhaftete Person kann jederzeit bei der (...) <i>Verfahrensleitung</i> schriftlich das Gesuch um Haftentlassung stellen. Über das Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden. ² <i>Weist ein Gerichtspräsidium das Gesuch ab, ist sein Entscheid endgültig.</i> ³ <i>Weist ein Statthalteramt, die Staatsanwaltschaft oder das Besondere Untersuchungsrichteramt das Gesuch ab, kann die verhaftete Person innert 5 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen dagegen Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</i> ⁴ <i>Die Beschwerde ist bei der verfügenden Behörde einzureichen. Diese erstellt Kopien der haftrelevanten Akten und leitet sie zusammen mit der Beschwerde und einer kurzen Stellungnahme umgehend, spätestens aber innert 3 Arbeitstagen, an das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen weiter. In der Stellungnahme kann gleichzeitig das Gesuch um Haftverlängerung gestellt werden.</i></p>	<p>Redaktionelle Kosmetik: anstelle des Verweises auf § 26 wird direkt die Verfahrensleitung genannt.</p> <p>Auch hier der Grundsatz, dass gerichtliche Haftentscheide kantonal letztinstanzlich sind.</p> <p>Redaktionelle/systematische Verbesserung der Bestimmungen über die Haftbeschwerde. Hier wird auch die neue Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Besonderen Untersuchungsrichteramts zum Entscheid über Haftentlassungsgesuche festgehalten.</p> <p>(bisheriger Absatz 3)</p>
---	---	---

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>⁵ Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die Beschwerde. Sein Entscheid ist endgültig.</p> <p>§ 86 Haftüberprüfung von Amtes wegen, Haftverlängerung</p> <p>¹ Hat die Untersuchungshaft 4 Wochen gedauert und hält die Verfahrensleitung die weitere Inhaftierung für unerlässlich, stellt sie mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer beim nach § 85 Absatz 3 zuständigen Präsidium den Antrag auf Haftverlängerung und legt diesem Kopien der haftrelevanten Akten bei.</p> <p>² Die Untersuchungshaft kann für die notwendige Frist, höchstens jedoch um jeweils 8 Wochen verlängert werden. Besteht der Haftgrund nach Ablauf der Haftverlängerung weiter, können weitere Verlängerungen bewilligt werden.</p>	<p>⁵ <i>Das Präsidium kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Behörde, die das Haftentlassungsgesuch abgewiesen hat, kann auf Antrag von der Teilnahme dispensiert werden.</i></p> <p>⁶ <i>Das Präsidium entscheidet innert 5 Arbeitstagen über die Beschwerde. Sein Entscheid ist endgültig.</i></p> <p>§ 86 Periodische Haftüberprüfung, Haftverlängerung</p> <p>¹ Hat die Untersuchungshaft 4 Wochen gedauert und hält die Verfahrensleitung die weitere Inhaftierung für unerlässlich, stellt sie mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der Haftdauer beim (...) <i>Verfahrensgericht in Strafsachen</i> den Antrag auf Haftverlängerung und legt diesem Kopien der haftrelevanten Akten bei. <i>Nach Überweisung des Falles an das Gericht entscheidet das Präsidium, in der Regel das für das Hauptverfahren zuständige, über Haftverlängerungen endgültig.</i></p> <p>² Die Untersuchungshaft kann für die notwendige Frist, <i>jedoch um jeweils höchstens 8 Wochen oder in besonderen Fällen um jeweils höchstens 6 Monate</i> verlängert werden. Besteht der Haftgrund nach Ablauf der Haftverlängerung weiter, können weitere Verlängerungen bewilligt werden.</p> <p>⁴ <i>Die angeschuldigte Person kann auf die Haftüberprüfung von Amtes wegen schriftlich verzichten. Dieser Verzicht kann jederzeit wi-</i></p>	<p>(bisheriger Absatz 4)</p> <p>(bisheriger Absatz 5)</p> <p>Redaktionelle Vereinfachung; gleichzeitig ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für Haftverlängerungen nach Überweisung des Falles an das Gericht (neuer Satz 2).</p> <p>Es gibt Fälle, in welchen anlässlich der Haftüberprüfung klar ist, dass die Haftgründe in 8 Wochen unverändert sein werden; in diesen Fällen soll, um Leerläufe zu vermeiden (welche dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen), die Haft um eine längere Frist (max. 6 Monate) verlängert werden können.</p> <p>Die Möglichkeit, auf Haftüberprüfungen zu verzichten, erweist sich in der Praxis als pro-</p>
---	--	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

	<p><i>derrufen werden; mit dem Widerruf beginnt die achtwöchige Frist von Absatz 2 neu.</i></p> <p><i>Einfügen nach dem Zwischentitel "7. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer technischer Überwachungsgeräte": neuer § 102a</i></p> <p>§ 102a Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs: zuständige Behörden <i>Die zuständigen Behörden gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹ sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. anordnende Behörde nach Artikel 6 Buchstabe a Ziffer 4 BÜPF sind die Statthalterämter oder das Besondere Untersuchungsrichteramt;</i> <i>b. genehmigende Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c BÜPF ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;</i> <i>c. Beschwerdeinstanz gemäss Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe c BÜPF ist die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts;</i> <i>d. richterliche Behörde gemäss Artikel 4 Absatz 6 BÜPF ist das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen;</i> <i>e. verantwortliche Behörde gemäss Artikel 8 Absätze 1–3 und Artikel 9 Absatz 3 BÜPF sind die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt.</i> 	<p>blemlos, weshalb sie auch ausdrücklich im Gesetz genannt werden soll.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs werden eine ganze Reihe von Bestimmungen obsolet, welche bisher auf kantonaler Ebene geregelt waren. Übrig bleiben lediglich die vom BÜPF nicht umfassten Bestimmungen betreffend dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte; zudem sind kantonal neu die für die Vorkehren des BÜPF zuständigen Behörden zu bezeichnen.</p>
--	---	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 103 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung kann die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs einer angeschuldigten oder verdächtigen Person und die Beschlagnahme ihrer Sendungen oder den Einsatz technischer Überwachungsgeräte (Artikel 179^{bis} ff. StGB) anordnen, wenn</p> <p>a. eine Straftat, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe einer Fernmeldeeinrichtung begangene Straftat verfolgt wird,</p> <p>§ 104 Überwachung von Drittpersonen</p> <p>³ Der Fernmeldeanschluss von Drittpersonen kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte oder verdächtige Person ihn benutzt, jener von zeugnisverweigerungsberechtigten Drittpersonen aber nur soweit, als von der angeschuldigten oder verdächtigen Person ausgehende Gespräche überwacht werden dürfen.</p> <p>§ 107 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Spätestens nach Abschluss der Untersuchung ist den betroffenen Personen mitzu-</p>	<p>§ 103 neuer Titel "<i>Einsatz technischer Überwachungsgeräte: Voraussetzungen</i>" sowie Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung kann <i>den Einsatz technischer Überwachungsgeräte</i> (Artikel 179^{bis} ff. StGB) anordnen, wenn:</p> <p>a. <i>eine Straftat verfolgt wird, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, (...),</i></p> <p>§ 104 Absatz 3 <i>aufgehoben</i></p> <p>§ 107 Absätze 1 und 3</p> <p>¹ Spätestens nach Abschluss der Untersuchung ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass</p>	
---	--	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>teilen, dass die Massnahme der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte gegen sie ergriffen worden ist. ³ Die Verfahrensleitung informiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen über den Abschluss der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte.</p> <p>§ 108 Verwendung der Überwachungsergebnisse ¹ Die Verfahrensleitung sichtet die eingegangenen Überwachungsergebnisse und entscheidet über deren weitere Verwendung. Aufzeichnungen abgehörter Gespräche sowie Briefe, Sendungen und Telegramme, die für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, die gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe e zeugnisverweigerungsberechtigt sind, dürfen im Verfahren nicht verwendet werden. ² Ist die Verwendung zulässig, so werden Überwachungsergebnisse, die als Beweismittel dienen, zu den Akten genommen. Überwachungsergebnisse, die lediglich als Fahndungshilfe dienen, sind gesondert unter Verschluss zu halten und spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vernichten. Sobald es der Untersuchungszweck erlaubt, sind Briefe, Sendungen und Telegramme der Adressatin oder dem Adressa-</p>	<p>die Massnahme (...) des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte gegen sie ergriffen worden ist.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung informiert das Präsidium des Verfahrensgerichts in Strafsachen über den Abschluss (...) des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte.</p> <p>§ 108 Verwendung der Überwachungsergebnisse ¹ Die Verfahrensleitung sichtet die eingegangenen Überwachungsergebnisse und entscheidet über deren weitere Verwendung. Aufzeichnungen (...), die für die Untersuchung nicht notwendig sind oder aus dem Verkehr mit Personen herrühren, die gemäss § 54 Absatz 1 Buchstabe e zeugnisverweigerungsberechtigt sind, dürfen im Verfahren nicht verwendet werden. ² Ist die Verwendung zulässig, so werden Überwachungsergebnisse, die als Beweismittel dienen, zu den Akten genommen. Überwachungsergebnisse, die lediglich als Fahndungshilfe dienen, sind gesondert unter Verschluss zu halten und spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zu vernichten. (...).</p>	
--	---	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>ten im Original oder in Kopie zuzustellen. ³ Ist die Verwendung unzulässig, so sind die Originale von Briefen, Sendungen und Telegrammen sofort nach der Sichtung der Adressatin oder dem Adressaten zustellen zu lassen. Allfällig erstellte Kopien sowie die Aufzeichnungen abgehörter Gespräche sind gesondert unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern nicht im Einstellungsbeschluss oder im Endurteil etwas anderes verfügt wird.</p> <p>§ 121 Recht und Pflicht zur Anzeige ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: a. Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht; c. Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Behörden und Amtsvormundschaften.</p> <p>§ 124 Mitwirkung von Verwaltungsbehörden ¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. ² Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in</p>	<p>³ (...). (...) Die Aufzeichnungen sind gesondert unter Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten, sofern nicht im Einstellungsbeschluss oder im Endurteil etwas anderes verfügt wird.</p> <p>§ 121 Absatz 2 Buchstaben a und c ² Von der Anzeigepflicht sind ausgenommen: a. Personen, denen ein <i>Zeugnisverweigerungsrecht gemäss § 54 Absatz 1 Buchstaben a – f oder h</i> zusteht; c. <i>der Vormund oder die Vormundin</i> sowie Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vormundschaftlichen Behörden und Amtsvormundschaften.</p> <p>§ 124 ¹ Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige, so hat sie zuvor in ihrem Zuständigkeitsbereich alle Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr im Verzug ist. <i>Das Statthalteramt klärt den Sachverhalt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab.</i> ² <i>Wenn die Verwaltungsbehörde erklärt, sich</i></p>	<p>Klarstellung, dass die Anzeigepflicht von MitarbeiterInnen der öffentlichen Hand nicht durch das Zeugnisverweigerungsrecht von § 54 Absatz 1 Buchstabe g aufgehoben wird.</p> <p>Gleiche Ergänzung wie in § 54 Absatz 1 Buchstabe h (private Vormunde).</p> <p>Detailliertere Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und im Sachbereich des untersuchten Delikts zuständigen Verwaltungsbehörden.</p> <p>Je nach Verwaltungsbehörde und Sachbe-</p>
---	--	---

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsbehörde ab. Diese erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern.</p> <p>§ 127 Mitteilung der Verfahrenseröffnung</p> <p>² Der Staatsanwaltschaft wird sie stets mitgeteilt, mit Ausnahme der Fälle, die voraussichtlich mit Strafbefehl erledigt werden können.</p> <p>³ Die Mitteilung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens enthält:</p> <p>d. die Angabe, an wen Mitteilung erfolgt;</p> <p>e. Zeit und Datum der Ausstellung, die Bezeichnung der zuständigen Behörde sowie Name und Unterschrift der zuständigen Person.</p> <p>§ 128 Verzicht auf die Verfahrenseröffnung</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:</p> <p>a. kein gültiger Strafantrag vorliegt;</p> <p>b. aufgrund bereits eingetretener oder unmit-</p>	<p><i>am Verfahren beteiligen zu wollen, kann sie Beweismassnahmen beantragen und erhält vor Abschluss der Untersuchung Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Im Anklage- und Gerichtsverfahren kommen ihr dieselben Informationsrechte zu wie der Zivilpartei. Allfällige Mitwirkungs- und Antragsrechte nehmen sie über die Staatsanwaltschaft wahr.</i></p> <p>§ 127 Absatz 2 sowie Absatz 3 Buchstaben d und e</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Die Mitteilung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens enthält:</p> <p>(...)</p> <p>d. <i>das Datum der Mitteilung und die Bezeichnung der zuständigen Behörde.</i></p> <p>e. <i>aufgehoben</i></p> <p>§ 128 Absatz 1</p> <p>¹ Die Verfahrensleitung verzichtet auf die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens, wenn:</p> <p>a. <i>keine ausreichenden Anhaltspunkte nach § 126 Absatz 1 vorliegen</i></p>	<p>reich, der Bedeutung des Falles etc. drängt sich eine Beteiligung am Strafverfahren auf oder eher nicht; dies kann die Verwaltungsbehörde zu Anfang der Untersuchung gegenüber der Verfahrensleitung festhalten. Die Beteiligung umfasst in erster Linie Informationsrechte sowie die Möglichkeit, bei der Verfahrensleitung bzw. der Staatsanwaltschaft Beweismassnahmen u.ä. zu beantragen ohne Rechtsmittel).</p> <p>Nachdem die Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren weder Aufsichtsbehörde noch Partei ist, kann sie mit einer Mitteilung laufender Verfahren zunächst nichts anfangen, weshalb die Mitteilung nicht zweckmässig ist.</p> <p>Eine umfassende Information, an wen die Mitteilung der Verfahrenseröffnung erfolgt, ist nicht notwendig; deshalb können die bisherigen Absätze d und e gekürzt und zusammengefasst werden.</p> <p>Offensichtlich war in der Praxis zu wenig klar, dass auf eine Verfahrenseröffnung selbstverständlich (vor allem) dann verzichtet werden kann, wenn keine ausreichenden Anhalts-</p>
--	--	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>telbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;</p> <p>c. feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;</p> <p>d. offensichtlich keine Straftat begangen wurde;</p> <p>e. die angeschuldigte Person gestorben ist.</p>	<p>b. <i>kein gültiger Strafantrag vorliegt;</i></p> <p>c. <i>aufgrund bereits eingetretener oder unmitelbar bevorstehender Verjährung keine Aussicht auf eine materielle Beurteilung besteht;</i></p> <p>d. <i>feststeht, dass derselbe Sachverhalt bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen ist und keine neuen Tatsachen aufgetreten sind;</i></p> <p>e. <i>offensichtlich keine Straftat begangen wurde;</i></p> <p>f. <i>die angeschuldigte Person gestorben ist.</i></p>	<p>punkte für eine Eröffnung vorliegen => neuer Buchstabe a.</p> <p>Die übrigen Buchstaben sind inhaltlich unverändert um jeweils einen verschoben.</p>
<p>§ 133 Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls ² Soll mit dem Strafbefehl eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, stellt das Statthalteramt den Entwurf des Strafbefehls zusammen mit den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft zu. Diese prüft den Entwurf und schickt ihn innert 20 Tagen zusammen mit einer Stellungnahme und den Akten zurück an das Statthalteramt. Das Statthalteramt erlässt daraufhin einen entsprechenden Strafbefehl.</p>	<p>§ 133 Absatz 2 ² <i>Die festgesetzten Sanktionen werden kurz begründet, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung notwendig ist.</i></p>	<p>Strafbefehle sollen nicht mehr durch die Staatsanwaltschaft vorgeprüft werden, womit der Absatz 2 gestrichen werden kann; an seine Stelle tritt eine Bestimmung über die Begründung der Sanktion, soweit eine solche zweckdienlich ist (insb. bei Freiheitsstrafen oder hohen Bussen).</p>
<p>§ 134 Einsprache</p> <p>¹ Gegen den Strafbefehl können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben:</p> <p>² Wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben, verfährt die Verfahrensleitung ge-</p>	<p>§ 134 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Absatz 2 zweiter Satz</p> <p>¹ Gegen den Strafbefehl können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben:</p> <p>² (...). Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl, <i>wenn nötig mit Ergänzungen</i>, als Ankla-</p>	<p>Längere Einsprachefrist zugunsten der Parteien und der Staatsanwaltschaft.</p> <p>Präzisierung, dass nicht nur der Strafbefehl tel quel oder aber eine eigene Anklage ans</p>

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>mäss § 130 Absatz 2 Buchstabe b. Die Staatsanwaltschaft kann den Strafbefehl als Anklageschrift an das Gericht weiterleiten, wenn nicht sie selbst Einsprache erhoben hat.</p> <p>§ 137 Grundsatz</p> <p>¹ Die angeschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung in jedem Verfahrensstadium bis vor die Erhebung der Anklage das abgekürzte Verfahren beantragen, wenn</p> <p>a. der der angeschuldigten Person zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist,</p> <p>b. allfällige Schadenersatzansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.</p> <p>² Die Verfahrensleitung übermittelt den Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet frei, ob sie dem Antrag folgen will oder nicht. Der Entscheid wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.</p>	<p>geschrift an das Gericht weiterleiten (...).</p> <p>§ 137 Grundsatz</p> <p>¹ Die angeschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung in jedem Verfahrensstadium bis vor die Erhebung der Anklage das abgekürzte Verfahren beantragen (...).</p> <p>² Die Verfahrensleitung übermittelt den Antrag samt einer Stellungnahme unverzüglich der Staatsanwaltschaft. <i>Diese kann dem Antrag stattgeben, wenn</i></p> <p>a. <i>der angeschuldigten Person zur Last gelegte Sachverhalt, soweit er für die rechtliche Beurteilung der Tat und die Festlegung der Sanktion erheblich ist, unbestritten ist, und</i></p> <p>b. <i>allfällige privatrechtliche Ansprüche von Zivilparteien anerkannt oder durch Vergleich erledigt sind.</i></p> <p>³ <i>Der Entscheid der Staatsanwaltschaft wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.</i></p>	<p>Gericht geleitet werden kann, sondern auch, bei geringfügigen Abweichungen, auch der Strafbefehl mit Ergänzungen ans Gericht weitergeleitet werden kann.</p> <p>Hier soll redaktionell verdeutlicht werden, dass ein unbestrittener Sachverhalt und die Regulierung von Schadenersatzansprüchen nicht die Voraussetzung für den <i>Antrag</i> auf abgekürztes Verfahren ist, sonder für dessen <i>Durchführung</i> (von Absatz 1 in Absatz 2 verschoben).</p>
---	--	--

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 139 Anklageschrift ² Die Anklageschrift enthält insbesondere: l. den Hinweis, dass die Parteien unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.</p> <p>§ 140 Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung ¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet, mit einer 10tägigen Frist zur Erklärung ihrer Zustimmung oder Ablehnung. Die Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden. ² Stimmen alle Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.</p>	<p>§ 139 Absatz 2 Buchstabe l ² Die Anklageschrift enthält insbesondere: l. den Hinweis, dass die Parteien <i>sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft</i> unwiderruflich dem abgekürzten Verfahren zugestimmt und auf Rechtsmittel verzichtet haben.</p> <p>§ 140 Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung ¹ Die Anklageschrift wird den Parteien und in Bundesstrafsachen der Bundesanwaltschaft eröffnet (...).</p> <p>² <i>Die angeschuldigte Person hat innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmt oder nicht. Eine Zustimmung muss ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet werden und einen Verzicht auf Rechtsmittel enthalten.</i> ³ <i>Die übrigen Parteien sowie in Bundesstrafsachen die Bundesanwaltschaft können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich ihre Ablehnung der Anklageschrift erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, gilt dies als Zustimmung.</i> ⁴ <i>Stimmen alle Beteiligten gemäss den Absätzen 2 und 3 zu, wird die Anklageschrift samt den Verfahrensakten und Zustimmungserklärungen an das zuständige Gericht weitergeleitet. Andernfalls wird das ordentliche Verfahren</i></p>	<p>Redaktionelle Präzisierung: in Bundesstrafsachen ist die Bundesanwaltschaft nicht Partei, sie kann aber ggf. Rechtsmittel ergreifen; deshalb kann das abgekürzte Verfahren, nach welchem es naturgemäss keine Rechtsmittel gibt, nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen.</p> <p>In der Praxis hat sich das Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung aller Parteien in Fällen mit vielen Geschädigten, womöglich auf der ganzen Welt verstreut, als hinderlich erwiesen. Neu bedarf es nur noch der ausdrücklichen Zustimmung der angeschuldigten Person, die übrigen Parteien haben die Möglichkeit der ausdrücklichen Anlehnung.</p> <p>(der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4)</p>
---	---	---

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>§ 141 Gerichtsverfahren ² Lässt das vorgeschlagene Strafmass den bedingten Strafvollzug zu, kann das Gerichtspräsidium auf die Durchführung einer Parteiverhandlung verzichten.</p> <p>§ 142 Gerichtsentscheid ⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich und ohne weitere Begründung eröffnet.</p> <p>§ 144 Vorbereitung der Hauptverhandlung, Beweisliste ² In Haftfällen prüft das Strafgerichtspräsidium zuerst unverzüglich, ob die Haft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob sie noch verhältnismässig ist. Es entscheidet über die Aufrechterhaltung der Haft in einem schriftlichen oder mündlichen kontradiktorischen Verfahren.</p> <p>§ 228 Umwandlung von Geldbussen, Zuständigkeit, Appellation ² Für den Entscheid über die Umwandlung oder deren nachträglichen Ausschluss ist das Präsidium des Gerichts zuständig, wel-</p>	<p><i>weitergeführt.</i></p> <p>§ 141 Absatz 2 ² <i>Auf die Durchführung einer Parteiverhandlung kann verzichtet werden. Das Urteil wird in jedem Fall öffentlich verkündet.</i></p> <p>§ 142 Absatz 4 ⁴ Der Entscheid wird sofort mündlich <i>eröffnet und kurz begründet.</i></p> <p>§ 144 Absatz 2 ² In Haftfällen prüft das Strafgerichtspräsidium zuerst (...), ob die Haft den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und ob sie noch verhältnismässig ist (§ 77 ff.). Es entscheidet <i>in-ner 5 Arbeitstagen über die weitere Inhaftierung.</i></p> <p>§ 228 Absatz 2 zweiter Satz ² (...) Handelt es sich um einen Strafbefehl, ist das <i>Statthalteramt</i> zuständig. (...).</p>	<p>Auch in Fällen mit einer unbedingten Strafe kann es angezeigt sein, auf eine Parteiverhandlung - welche in diesen Fällen ohnehin sehr rudimentär ist – zu verzichten. Hingegen muss die Urteilsverkündung selbst immer öffentlich sein.</p> <p>Eine kurze Begründung des Urteils (= Annahme oder Ablehnung der Vereinbarung) unterstreicht auch in den Fällen von abgekürzten Verfahren den Anspruch auf ein <i>öffentliches</i> Verfahren.</p> <p>Anstelle von "unverzüglich" wird realistischer "5 Arbeitstage" als Frist für die Überprüfung der Haft durch das Gericht festgelegt, weil je nach Umfang oder Komplexität des Falles erhebliches "Einlesen" notwendig ist.</p> <p>Die Praxis hat gezeigt, dass die Umwandlung von statthalterlichen Strafbefehlsbussen in Haft durch das Strafgericht erheblichen Auf-</p>
--	--	---

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung von § 18 des Gerichtsorganisationsgesetzes

Geltendes Recht

Revisionsvorschlag

Kommentar

<p>ches das Urteil erlassen hat. Handelt es sich um einen Strafbefehl, ist das Strafgerichtspräsidium zuständig. (...).</p>		<p>wand mit sich bringt, welcher von der Sache her eigentlich nicht gerechtfertigt ist. nachdem die Statthalterämter selbst Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten aussprechen können, spricht nichts dagegen, dass sie in diesem Rahmen nicht auch Bussen in Haft umwandeln können sollen. Damit wird eine erhebliche Entlastung des Strafgerichts erreicht.</p>
---	--	--